

RS OGH 1998/8/10 7Ob63/98k, 20b39/19b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.08.1998

Norm

ABGB §823

Rechtssatz

Der Erbschaftskläger ist beweispflichtig für seine Erbenposition. Der Beweis des Umstandes, dass die Beklagten jedenfalls nicht erben sollten, reicht für ein Obsiegen im Erbschaftsstreit nicht aus.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 63/98k
Entscheidungstext OGH 10.08.1998 7 Ob 63/98k
- 2 Ob 39/19b
Entscheidungstext OGH 19.09.2019 2 Ob 39/19b

Vgl; Beisatz: Stützt sich der Kläger auf ein gesetzliches Erbrecht, muss er seine Verwandtschaft mit dem Erblasser beweisen. Wird der Wegfall ihm vorangehender Berufener bestritten, trifft ihn auch dafür die Beweislast. Gleiches gilt jedenfalls dann, wenn der Wegfall eines weiteren gesetzlich Erbberechtigten bestritten wird. (T1); Veröff: SZ 2019/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110856

Im RIS seit

09.09.1998

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at